

Der Bundesminister der Finanzen  
II C/9 - LA 3709 - 6/56

Bonn, den 14. November 1956

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Schadensfeststellung im Lastenausgleich

Bezug: Kleine Anfrage 285 der Fraktion der FDP  
- Drucksache 2797 -

Die Schadensfeststellung hat die Bundesregierung und die Verwaltung wegen des Umfangs und wegen der sachlichen Schwierigkeiten vor eine ungewöhnliche Aufgabe gestellt.

Einen Antrag auf Schadensfeststellung haben mehr als 4 Millionen Geschädigte gestellt. Dabei handelt es sich nur um Anträge mit dem Ziel der Hauptentschädigung; die Zahl der Anträge, die sich auf den Verlust von Hausrat, auf Existenzverlust oder auf Sparerschäden beziehen, ist weit höher.

Bei Vertreibungsschäden und Ostschäden hängt die Schadensfeststellung weitgehend von der Möglichkeit der „Ersatzeinheitsbewertung“ ab. Die Bundesregierung hat diese Frage nach umfangreichen Vorarbeiten durch Rechtsverordnungen für das landwirtschaftliche Vermögen im Dezember 1954, für das Grundvermögen im Dezember 1955 und für das Betriebsvermögen im März 1956 geregelt. Die Regelung für zwei noch verbleibende kleinere Teilbereiche (Geschäftsgrundstücke und forstwirtschaftliches Vermögen) wird demnächst getroffen werden können. Die Verordnungen werden jeweils unverzüglich durch Rechtsverordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts ergänzt. Damit ist die Grundsatzregelung für den ganz überwiegenden Teil der Vertreibungsschäden getroffen. Allerdings bedürfen die umfangreichen Anlagen zu den Verordnungen (Kreishektarsätze, Flächenwerte, Betriebsrichtzahlen) noch der Ergänzung; in diesen Tagen werden beispielsweise der Bundesregierung Ergänzungen der Anlagen zur 3. und 5. FeststellungsDV vorgelegt, welche die Berechnungsgrundlagen für weite Bereiche des europäischen Ostens enthalten. Diese Arbeiten beanspruchen schon ihres Umfangs wegen beträchtliche Zeit. So mußten allein für die in der 3. FeststellungsDV zunächst angesprochenen Vertreibungsgebiete mehr als 20 000 „Gemeinde-Hektarsätze“ errechnet werden. An diesen Arbeiten sind die Heimatauskunftstellen wesentlich beteiligt.

Bei Kriegssachschäden kommen Rechtsverordnungen der Bundesregierung im allgemeinen nicht in Betracht. Einige Sonderfragen sind in der 8. FeststellungsDV geregelt, die derzeit dem Bundesrat vorliegt. Hier mußten die Feststellungsbehörden vor allem auf die Schadensberechnung warten, die die Finanzbehörden bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe vorgenommen haben (§ 33 Abs. 4 FG). Die Arbeiten konnten daher im wesentlichen erst im Anschluß an diese inzwischen weitgehend abgeschlossene Veranlagung beginnen.

Heute wird die Durchführung der Schadensfeststellung im wesentlichen durch die Leistungsfähigkeit der bei den Stadt- und Landkreisen gebildeten Ausgleichsämter bestimmt, durch welche die Länder das Gesetz im Wege der Auftragsverwaltung durchführen. Auf die organisatorischen und personellen Verhältnisse dieser Behörden können die Bundesregierung und das Bundesausgleichsamt nur im Wege der Empfehlung, nicht im Wege der Weisung Einfluß nehmen. In den Anfangsjahren des Lastenausgleichs waren diese Behörden mit der Bearbeitung der Massenanträge auf Ausgleichleistungen (besonders Unterhaltshilfe, Hausrathilfe und Aufbaudarlehen) auf das äußerste beansprucht. Seitdem ist bei ihnen die Aufgabe der Schadensfeststellung zunehmend in den Vordergrund getreten. Die Möglichkeiten, diese Entwicklung durch eine Personalvermehrung zu fördern, sind genützt worden. Der Präsident des Bundesausgleichsamts hat sich in dieser Angelegenheit wiederholt und nachdrücklich an die Länder gewandt. Doch sind einer Vergrößerung der Ausgleichsbehörden aus personellen, räumlichen und sonstigen Gründen Grenzen gezogen. Insbesondere hat es sich als schwierig erwiesen, Sachbearbeiter zu finden, welche den im Mittelpunkt der Schadensfeststellung stehenden Bewertungsaufgaben gewachsen sind. Ähnliche Schwierigkeiten mußten auch beim Aufbau der Heimatauskunftstellen überwunden werden.

Der Bund trägt die Kosten der Ausgleichsämter nach dem Gesetz zu 50 v. H. und die Kosten der Heimatauskunftstellen voll. Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen über die Kostenerstattung stets die Bedeutung der Schadensfeststellung voll anerkannt. Die Personalbesetzung der Heimatauskunftstellen ist jeweils kurzfristig den gestellten Anforderungen angepaßt worden; die haushaltsmäßig notwendigen Mittel stehen in vollem Umfang zur Verfügung.

In Auswirkung dieser Maßnahmen hat die Zahl der Feststellungsbescheide — nach stockendem Anlaufen — in letzter Zeit sehr zugenommen. Bis 31. März 1956 betrug die Zahl dieser Bescheide (ohne Hausratentschädigung) 392000. Sie hat sich bis 30. September 1956 in einem halben Jahr um 152000, also um rund 40 v. H., auf 544000 erhöht. Inzwischen ist eine weitere Beschleunigung zu verzeichnen.

Dieser Überblick mußte gegeben werden, weil er auch die in Zukunft zu treffenden Maßnahmen kennzeichnet. Die Schadensfeststellung ist wegen der außerordentlichen Schwierigkeiten langsamer angelaufen, als es im Interesse der Geschädigten zu wünschen ge-

wesen wäre. Die Bundesregierung ist sich der Notwendigkeit bewußt, die Bemühungen um die Beschleunigung in jeder möglichen Weise fortzusetzen. Dabei kann nur eine zielbewußte Fortsetzung der eingeleiteten Maßnahmen Erfolg haben. Das Rechtsverordnungswerk wird demnächst abgeschlossen werden können. Jede Möglichkeit, die Schadensfeststellung durch organisatorische und personelle Maßnahmen zu beschleunigen, wird geprüft und gefördert werden. Gerade die Entwicklung der letzten Monate berechtigt zu der Ankündigung, daß eine fortdauernde weitere Beschleunigung der Feststellung dadurch erreicht werden wird.

**Schäffer**